Satzung des Vereins der Ehemaligen des Don-Bosco-Gymnasium Essen-Borbeck e.V.

Präambel

(Auszug aus den Leitlinien zur Ehemaligenarbeit, die am 12. Juli 2008 durch den Provinzial P. Josef Grünner SDB und seinen Rat für die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos in Kraft gesetzt wurden)

Seit dem Beginn des salesianischen Werkes war es für den heiligen Johannes Bosco eine Selbstverständlichkeit, mit denjenigen in Verbindung zu bleiben, die einmal als Jugendliche das Oratorium besucht hatten oder seine Schüler oder Lehrlinge waren. Die bleibende Verbundenheit mit den Ehemaligen war für Don Bosco eine Konsequenz seiner auf Familiarität basierenden Präventivpädagogik. Don Bosco forderte die Ehemaligen immer wieder auf, sich zusammen zu schließen, um sich gegenseitig zu unterstützen und die Werte der empfangenen Erziehung als "verantwortungsbewusste Bürger und gute Christen" in die eigene Familie sowie Staat, Gesellschaft und Kirche einzubringen. Don Bosco versuchte insbesondere, die Ehemaligen als engagierte Mitarbeiter zu gewinnen, die sich in vielfältiger Weise zum Wohle der bedürftigen jungen Menschen einsetzen.

"Kinder sind wie Edelsteine, die unbeachtet auf der Straße liegen. Wenn man sie aufhebt und poliert, fangen sie an zu glänzen." Don Bosco

Der Tradition Don Boscos folgend wird ein Verein für die Ehemaligen des Don-Bosco-Gymnasiums in Essen Borbeck gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Verein der Ehemaligen des Don-Bosco-Gymnasiums Essen-Borbeck

mit dem Zusatz e.V." nach seiner Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen.

Sitz des Vereins ist Essen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist insbesondere die:

- Förderung der Bindung der Ehemaligen an das DBG (Don-Bosco-Gymnasiums Essen-Borbeck), sowie Unterstützung bei der Sicherung und weiteren Entwicklung des Gymnasiums
- Entwicklung und Förderung von Projekten, die im Geist Don Boscos dazu dienen, junge Menschen, insbesondere die Bedürftigen unter ihnen, auf ihrem Weg zu einem gelingenden Leben zu unterstützen
- Förderung der Kontaktpflege der Ehemaligen untereinander, und darüber hinaus mit den Salesianern Don Boscos sowie den anderen Mitgliedern der Don Bosco Familie
- Schaffung von Angeboten für die Ehemaligen, das christliche, salesianische Wertesystem zu vertiefen
- Begleitung und Unterstützung sonstiger Projekte, die der Förderung des salesianischen Gedankenguts dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die am Don-Bosco-Gymnasium zur Schule gegangen sind, dort als Lehrer/in tätig oder dort als Angestellte beschäftigt waren (Ehemalige). Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe von mehr als einem Jahresbetrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge auf Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2 Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei eine Unterschrift von dem/der Vorsitzenden oder von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu leisten ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§10 Beirat

Dem Vorstand wird zur Durchführung der Vereinsgeschäfte als beratendes Gremium ein Beirat beigestellt. Die Mitglieder des Beirates unterstützen den Vorstand projektbezogen und werden vom Vorstand berufen.

Geborene Mitglieder des Beirates sind der jeweilige Direktor der Niederlassung der Salesianer in Essen-Borbeck sowie der/die jeweilige Direktor/in der Schule. Der Beirat hat mindestens zwei, höchstens zehn Mitglieder.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Beirates.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Im ersten Geschäftsjahr wird ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt, so dass in den Folgejahren immer jeweils ein/e Kassenprüfer/in im Wechsel für jeweils zwei Jahre gewählt wird.

Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer überprüft die Kassenführung des Vorstandes und berichtet über das Prüfungsergebnis auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ursula und Klaus Metzelder-Stiftung "Don Bosco in Essen-Borbeck", Bedingrader Straße 149, 45359 Essen, mit der Maßgabe, die salesianische Arbeit in Essen-Borbeck nachhaltig zu fördern. Falls die Stiftung nicht mehr existiert bzw. den Stiftungszweck ändert, fällt das Vermögen an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos.

Essen-Borbeck, 19. Mai 2011

Thomas Isermann	Arnd Brechmann	Jörg Mirbach, geb. Krüger
Ralf Bockstedte	Ulrich Vogelpoth	Jörg Bovens
Stefan Fink	Franz-Josef Nowack	Maren Schneider